

## **Stadt Schwäbisch Hall**

### **Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**

**vom 29. September 2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 29. September 2010 die folgende Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Schwäbisch Hall beschlossen:

### **Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Schwäbisch Hall**

#### **§ 1 Unternehmensgegenstand**

- (1) Die Stadt Schwäbisch Hall erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

## **§ 2 Name**

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

Abwasserbeseitigung  
Stadt Schwäbisch Hall.

(2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

## **§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss**

(1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

(2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

## **§ 4 Zuständigkeiten**

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat oder der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss bzw. Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin/ vom Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat bzw. der nach der Hauptsatzung zuständige Ausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personal, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 28. Juni 2008 außer Kraft.

### **Hinweis zur vorstehenden Satzung:**

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Schwäbisch Hall unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Schwäbisch Hall, den 30. September 2010

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Haller Tagblatt vom 9. Oktober 2010.